

RS UVS Oberösterreich 1993/10/08 VwSen-420035/35/KI/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1993

Rechtssatz

Keine Verletzung in dem durch Art. 3 MRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht, wenn und weil das im Zuge einer Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeiten durch Körperkraft eines Gendarmeriebeamten erzwungene Öffnen der Lokaltüre maßhaltend erfolgte. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at